

400 M. — Pf.	nach vierjähriger Dienstzeit,
800 " — "	nach achtjähriger Dienstzeit,
1100 " — "	nach zwölfjähriger Dienstzeit,
1400 " — "	nach sechzehnjähriger Dienstzeit,
1800 " — "	nach zwanzigjähriger Dienstzeit,
2200 " — "	nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

## § 3.

Wegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1809 in Kraft.

Die zur Ausführung deſſelben erforderlichen Verfügungen werden von dem Miniſterium erlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres landesfürſtlichen Inſiegels.

Schloß Oſtertein, den 22. Dezember 1808.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. M. Graefel.